Bundesnetzagentur

Positionspapier

Stand: 18. Januar 2023

Gegenwärtig erreichen die Bundesnetzagentur Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern über fehlerhafte Zuordnungen in die Grund- bzw. Ersatzversorgung. Dies betrifft insbesondere Sachverhalte, bei denen der bisherige wettbewerbliche Energieliefervertrag durch Kündigung des Haushaltskunden oder des Lieferanten beendet wurde. Dies ist dann für die Kunden besonders relevant, wenn der jeweilige Grundversorger von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, höhere Allgemeine Preise in der Ersatzversorgung als in der Grundversorgung auszuweisen (§ 38 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)).

Vor dem beschriebenen Hintergrund sieht sich die Bundesnetzagentur zu nachfolgenden Klarstellungen veranlasst:

Wird der bisherige Energieliefervertrag durch ordentliche Kündigung oder Sonderkündigung beendet, weiß der Haushaltskunde in aller Regel um die Beendigung der Belieferung. Schließt er dennoch keinen neuen wettbewerblichen Liefervertrag ab, ist davon auszugehen, dass er durch die Entnahme von Energie einen Grundversorgungsvertrag abschließen möchte. Der konkludente Vertragsschluss ist weder bei einer Kündigung des bisherigen Vertrags durch den Lieferanten noch durch den Haushaltskunden ausgeschlossen.

Der Fall, dass gemäß § 36 Abs. 1 S. 5 EnWG keine Pflicht zur Grundversorgung für die Dauer von drei Monaten besteht, ist als Ausnahme von der Regel der Grundversorgung eng auszulegen. Er greift, sofern der Haushaltskunde bereits zuvor an der betroffenen Entnahmestelle beliefert wurde und die Entnahmestelle dem bisherigen Lieferanten aufgrund einer Kündigung des Netznutzungs- oder Bilanzkreisvertrages nicht mehr zugeordnet werden konnte. Eine (analoge) Anwendung dieser Ausnahmeregelung zu Lasten der Haushaltskunden kommt im Regelfall nicht in Betracht. Führen etwaige hohe Kundenzuwächse in der Grundversorgung dazu, dass die Allgemeinen Preise der Grundversorgung nicht mehr kostendeckend sind, kann der Grundversorger unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen die Preise erhöhen. Aufgrund der hohen aktuellen Relevanz möchte die Bundesnetzagentur zudem auf die Vorgaben zur Veröffentlichung der Allgemeinen Preise in der Grund- und Ersatzversorgung hinweisen. Die Veröffentlichungen im Internet müssen einfach auffindbar sein (§ 36 Abs. 1 S. 3 1.HS EnWG).